Anlage 8 zu KTDS 052/2025
E-Mail-Verkehr

Von: "Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen" <boris.palmer@tuebingen.de>
Datum: 25. Juni 2025 um 23:52:13 MESZ
An: "Walter, Joachim" <J.Walter@kreis-tuebingen.de>
Kopie: "Soehlke, Cord, Universitätsstadt Tübingen" <cord.soehlke@tuebingen.de>, "Schäfer-Vogel Dr. Gundula, Universitätsstadt Tübingen" <gundula.schaefer-vogel@tuebingen.de>
Betreff: Aw: Vertrag Müllabfuhr [secure]

Vielen Dank, das ist eine klare Aussage und die Stadt wird folgerichtig morgen die Kündigung aussprechen.

Am 6/25/25 um 14:44 schrieb Walter, Joachim <J.Walter@kreis-tuebingen.de>:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Boris,

vielen Dank für die E-Mail vom gestrigen Tag, die ich gerne beantworte.

Bereits in dem von Ihnen in der Mail genannten telefonischen Austausch zwischen uns beiden hatte ich mitgeteilt, dass die Fraktion Tül/die Linke mit Datum vom 24. April 2024 einen Antrag im Kreistag eingebracht hatte wonach wenn ein auskömmlicher Preis für die Aufgabe der Müllabfuhr derStadt Tübingen aus vergaberechtlichen Gründen nicht gezahlt werden könne , eine Kommunalanstalt mit der Aufgabe der Abfallentsorgung für Restmüll, Biomüll und Sperrmüll errichtet werden sollte. Damit solle die vergaberechtsfreie Beauftragung der KST Tübingen ermöglicht werden.
Dieser Antrag der in der üblichen Art und Weise in der auf die Antragseinbringung erfolgenden Sitzungsrunde behandelt wird, ist nun abschließend Gegenstand der Kreistagssitzung vom 16. Juli. Die Vorberatung findet im VTKA statt.

Bereits in unserer telefonischen Unterhaltung vor einiger Zeit hatte ich Ihnen mein Unverständnis darüber mitgeteilt, wie es denn überhaupt zur Ziffer 2 des gemeinderätlichen Beschlusses kommen konnte.

Ist es doch so, dass bereits ein Gutachten der Rechtsabteilung der Stadt Tübingen vom 7.6.2023 bei der Frage, ob eine Kommunalanstalt zwischen der Stadt und dem Landkreis möglich sei,zu dem Ergebnis kam, dass die einzige Möglichkeit einer rechtsicheren, aber nur mittelfristigen und kostendeckenden Weiterführung der Müllabfuhr durch die KST eine Beteiligung der Universität Stadt Tübingen mit einem kostendeckenden Angebot an einer Ausschreibung des Landkreises Tübingen sei. Also eine klare Absage an die gemeinsame Kommunalanstalt.

Bereits vor einigen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Stadt Tübingen in rechtlicher Hinsicht nicht Trägerin der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen ist. Da die Stadt Tübingen nicht Aufgabenträger für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ist, kann sie demzufolge die Aufgabe auch nicht nach dem §24a Abs. 1 GKZ in Verbindung mit § 102a Abs. 2 GemO auf eine vom Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen zu errichtende gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt übertragen. Dies würde allenfalls eine unzulässige Umgehung des Vergaberechts darstellen.

Aus dem von der Stadt übersandten Gutachten von Menold Betzler vom 2.9.2024, lässt sich nicht auf eine Kommunalanstalt schließen.

Dort wird auf Folie 2 ausdrücklich festgestellt, dass der Landkreis Tübingen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Auf der Folie 11 wird genauso wie im Gutachten des städtischen Rechtsamtes festgestellt, dass die Stadt Tübingen lediglich im Wege einer Vergabe zu Erbringung von Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung berechtigt ist.
Die Stadt Tübingen ist kein öffentlicher Auftraggeber in diesem Sinne und somit auch nicht zu Erbringung von Abfallentsorgungsaufgaben berechtigt und verpflichtet. Schließlich wird auf Folie 40 der Präsentation von Menold Betzler zum Thema Zweckverband ausgeführt, dass nur eine Aufgabenübertragung von Landkreis und Stadt auf einen gemeinsamen Zweckverband angedacht werden könnte. Dabei wird wiederum festgestellt, dass nur der Landkreis öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.
Interessanterweise führt das Gutachten im Anschluss aus:

„Inwieweit sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Stadt Tübingen für seinen Wirkungskreis ebenfalls eine Zuständigkeit für die Abfallentsorgung entnehmen lassen kann, wäre vertieft zu prüfen“

Damit ist jedoch der entscheidende Punkt im Gutachten von Menold Betzler offen gelassen.
Dass die Stadtverwaltung in der entscheidenden Gemeinderatssitzung den Gemeinderat hierauf nicht explizit hingewiesen hat, lässt sich schwerlich erklären wenn man davon ausgeht, dass das Gutachten von der Stadtverwaltung gelesen wurde.

Lassen Sie mich also zusammenfassen, dass eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt durch die Stadt Tübingen und den Landkreis Tübingen für die Müllabfuhr rechtlich nicht möglich ist. Es ermangelt der Stadt Tübingen an einer eigenen Aufgabenzuständigkeit, die sie auf die genannte Kommunalanstalt übertragen könnte. Insofern kann ich Ihnen schon heute mitteilen, dass ich nach sorgfältiger Durchsicht der genannten Gutachten und einer weiteren anwaltlichen Stellungnahme dem Kreistag nicht empfehlen werde, eine Kommunalanstalt zwischen der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen zum Zwecke der Müllabfuhr zu errichten.
Ich sehe es als Aufgabe einer Verwaltung an, ein kommunales Gremium vor rechtswidrigen Beschlüssen zu warnen.

Aufgrund der aufgezeigten Rechtslage ist ihre Absicht konsequent vor dem 30. Juni den Vertrag zwischen der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen zu kündigen. Dies macht es uns möglich, wie ich auch bereits mündlich ausgeführt habe, rechtzeitig ein Vergabeverfahren zur Müllabfuhr im Landkreis und in der Stadt Tübingen aufzunehmen und somit einen nahtlosen Übergang der Aufgabe zum Erhalt der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Walter
Landrat

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071/207-5000
Fax 07071/207-5099
Mail: j.walter@kreis-tuebingen.de

www.kreis-tuebingen.de
Am 24.06.2025 um 11:02 schrieb Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <boris.palmer@tuebingen.de>:

Sehr geehrter Herr Landrat Walter,
Lieber Joachim,

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 16.5.2025. Ich hatte Ihnen darin den folgenden Beschluss des Gemeinderates mitgeteilt:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05.1994 über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen einschließlich dem Stadtgebiet mit dem Landkreis Tübingen wird zum 30.06.2025 auf den 31.12.2026 durch die Universitätsstadt Tübingen gekündigt.
2. Der Gemeinderat erklärt seine Bereitschaft mit dem Landkreis eine gemeinsame Kommunalanstalt zur Müllabfuhr in der Universitätsstadt Tübingen zu gründen und fordert den Landkreis auf, hierzu unverzüglich in Verhandlungen mit der Universitätsstadt Tübingen einzutreten.

In mündlichen Gesprächen haben Sie mir den Erhalt des Schreibens bestätigt. Auf Ihren Wunsch erhielten Sie auch das Gutachten, das im Auftrag der Stadt die Möglichkeit zur Einrichtung einer Kommunalanstalt untersucht hat. Sie teilten darauf wiederum mündlich mit, dass der Landkreis diese Rechtsauffassung für irrig halte, so dass kein Spielraum für Verhandlungen bestehe. Abschließend könne dies aber nur der Kreistag entscheiden.

Nun teilten Sie auf Nachfrage mit, dass der Kreistag erst in seiner Sitzung am 15. Juli beraten solle. Die Stadt könne die Kündigungsfrist verstreichen lassen und ein Jahr später kündigen. Dies widerspricht dem eindeutigen Willen des Gemeinderates und ist daher nicht möglich.

Ich beabsichtige daher im Gemeinderat am kommenden Donnerstag folgende schriftliche Mitteilung zu machen:

„Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 16. Mai 2025 die Kreisverwaltung über den Beschluss des Gemeinderates unterrichtet und Verhandlungen über die Randbedingungen für den Aufbau einer gemeinsamen Kommunalanstalt angeboten. Die Kreisverwaltung teilte mit, dass einer gemeinsame Kommunalanstalt rechtliche Hindernisse im Wege stünden und daher keine Verhandlungen erfolgen können. Der Kreistag soll drüber am 15. Juli beraten. Da die Frist zur Kündigung des Vertrags am 30.6 abläuft, wird die Stadtverwaltung am 27. Juni die Kündigung schriftlich aussprechen.“

Mit freundlichen Grüßen
Boris Palmer
Oberbürgermeister